



GRAFENWÖRTH

Am Südhang des Lebens.



Verhaltenskodex für die Mitglieder des Gemeinderates, Ortsvorsteher und Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Grafenwörth

Auf Grundlage des Kodex des Bundeskanzleramtes „Die Verantwortung liegt bei mir“ wurde folgender Verhaltenskodex für die Mitglieder des Gemeinderates, deren Ortsvorsteher sowie den Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Grafenwörth festgelegt und in der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2025 beschlossen.

Das Regelwerk ist normergänzend und tritt ergänzend zum weiterhin geltenden Recht hinzu. Der Verhaltenskodex der Marktgemeinde Grafenwörth hat folgende Rechtsvorschriften zum Inhalt:

- § 21 NÖ GO 1973 – Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates
- § 50 NÖ GO 1973 – Befangenheit
- § 97 NÖ GO – die allgemeinen Pflichten ergeben sich aus dem Gelöbnis
- § 74 StGB Antikorruptionsbestimmungen
- § 133 StGB Veruntreuung
- § 144 StGB Erpressung
- § 146 StGB Betrug
- § 148a StGB Betrügerische Datenverarbeitungsmissbrauch
- § 153 StGB Untreue
- § 153b StGB Förderungsmissbrauch
- § 168b StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren
- § 223 StGB Urkundenfälschung
- § 302 StGB Missbrauch der Amtsgewalt
- § 304 StGB Bestechlichkeit
- § 305, 306 Vorteilsannahme zur Beeinflussung

§ 307 StGB Bestechung

§ 307a, § 307b StGB Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

§ 308 StGB Verbotene Intervention

§ 309 StGB Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten

§ 310 StGB Verletzung Amtsgeheimnis

§ 311 StGB Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung

PRÄAMBEL

Der Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Dienst erläutert Regelungen sowohl des Strafrechtes als auch des Dienstrechtes, ohne neue Normen zu schaffen.

Korruption hat viele Gesichter. Transpacy International definiert Korruption als den Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil.

Der Verhaltenskodex dient unter anderem dem Bewusstmachen der Tatsache, dass scheinbar unbedenkliches Verhalten zum Problem werden kann. Er unterstützt uns dabei, Fragen der Korruption und ihrer Prävention offen anzusprechen, damit wir auf diese Fragen die richtigen Antworten finden können. Dies dient nicht nur unserer Rechtssicherheit und der Verhinderung von straf- und dienstrechtlichen Konsequenzen, sondern auch zum Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit, dass dienstliche Aufgaben zuverlässig und sachlich wahrgenommen werden. Unser Verhalten gibt Antwort darauf, wie im öffentlichen Dienst mit Willkür, Machtmissbrauch und Korruption umgegangen wird.

Allgemeine Verhaltensgrundsätze leben

Ich als Teil des öffentlichen Dienstes fühle mich den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und Loyalität, der Transparenz, der Objektivität und fairen Behandlung, der Integrität sowie der Verantwortlichkeit verpflichtet.

Rechtsstaatlichkeit und Loyalität

Die Rechtsordnung ist Grundlage, Maßstab und Grenze meines Handelns. Ich verhalte mich gesetzeskonform und pflichtbewusst und bringe meinem Gegenüber die gebotene Wertschätzung entgegen. Gegenseitige Achtung und Unterstützung über alle Hierarchieebenen hinweg sowie Verlässlichkeit und Vertrauen bewirken Transparenz, Qualität, Schutz vor Willkür und effektiven Rechtsschutz.

Transparenz

Ich arbeite transparent, das heißt nachvollziehbar und informiere aufgrund meiner Auskunftspflicht die Einzelne oder den Einzelnen bzw. die Allgemeinheit über mein berufliches Handeln, sofern meine Verschwiegenheitspflichten oder andere Geheimhaltungspflichten dem nicht entgegenstehen.

Objektivität und faire Behandlung

Die Allgemeinheit erwartet von mir, dass ich aufmerksam und unbefangen agiere und diese Haltung durch mein Handeln sicherstelle. Viele meiner Tätigkeiten laufen in der Routine ab, die mir ein effizientes Arbeiten ermöglicht. Auch bei Routinetätigkeiten bin ich immer wachsam. Damit stelle ich sicher, dass ich auch in Zukunft objektiv bleibe.

Mein Ziel ist es, so zu handeln, wie ich selbst in ähnlichen Situationen behandelt werden will. Zu diesem Zweck vermeide ich alles, was den Eindruck erwecken könnte, dass jemand durch mich bevorzugt oder benachteiligt wird. Dazu gehören einseitige Parteinahme, unsachliche Sprache und unangebrachte persönliche Bemerkungen sowie diskriminierende Äußerungen, Handlungen und Pauschalurteile.

Ich erteile nur zulässige Weisungen. Interventionen und Protektionismus mit dem Ziel einer gewollten Ungleichbehandlung bzw. einer unsachgemäßen Amtsführung lehne ich ab. Gleiches gilt für „Freundschaftsdienste“ aus falsch verstandener Hilfsbereitschaft.

Integrität

Ich handle stets so, dass mein Handeln fortwährend mit meinem persönlichen, ethischen Wertesystem und dieses mit den im Verhaltenskodex beschriebenen allgemeinen Verhaltensgrundsätzen übereinstimmt. Dadurch leiste ich einen wichtigen Beitrag für die Integrität des öffentlichen Dienstes.

Verantwortlichkeit

Ich bin für das Vermeiden, Erkennen und Geltendmachen von Befangenheit verantwortlich. Daher bin ich auch für die Folgen eines unsachlichen Vorgehens verantwortlich. Ich muss, genauso wie alle Kolleginnen und Kollegen für ihr Verhalten, für mein Verhalten einstehen und kann meine Verantwortung nicht auf diese, meine Führungskraft oder die Organisation abschieben.

Verbot der Geschenkkannahme

Korruption beginnt in vielen Fällen mit der Annahme von Geschenken oder sonstigen Vorteilen, die im Hinblick auf eine amtliche Stellung oder Amtsführung überreicht werden.

Vorteile sind nicht nur Geld oder Wertgegenstände. Ein Vorteil kann alles sein, was mich oder meine Angehörigen in irgendeiner Form materiell wie auch immateriell besserstellt.

Unparteilichkeit und Befangenheit

Ich bin im öffentlichen Dienst tätig und habe wie jeder Mensch individuelle Meinungen, Einstellungen, Werte und persönliche Interessen. Dennoch ist Unparteilichkeit das oberste Gebot im öffentlichen Dienst.

Mein Handeln wird von vielen verschiedenen Faktoren bestimmt. Dessen bin ich mir bewusst, nur dadurch kann ich objektiv handeln. Es können immer wieder Situationen eintreten, in denen ich nicht objektiv urteilen kann, sondern befangen bin, nämlich dann, wenn ich an einer Sache nicht mit voller Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit herantreten könnte. Es reicht bereits, wenn für andere aufgrund äußerer Umstände der Eindruck entstehen könnte, dass ich nicht ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten vorgehen werde oder kann.

Geheimhaltungspflichten

Bei der gebotenen Transparenz des öffentlichen Dienstes beachte ich neben den Bestimmungen zur Auskunftspflicht die Regelungen über die Verschwiegenheitspflichten, sowie andere

Geheimhaltungspflichten gleichermaßen. Zum rechtmäßigen Schutz der betroffenen Personen wahre ich über bestimmte Informationen Stillschweigen. Mir ist klar, dass, abhängig von meinem beruflichen Tätigkeitsbereich, vielfältige und spezielle Verschwiegenheitspflichten bzw. Geheimhaltungspflichten bestehen, die meine Auskunftspflicht begrenzen. Sie gelten auch in meinem Ruhestand oder nach meinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst.

Die Weitergabe von Informationen, die mir ausschließlich aus meiner beruflichen Tätigkeit bekannt sind, kann berechnigte Interessen Dritte verletzen. Daher beachte ich stets auch die Vorschriften zu Verschwiegenheitspflichten sowie anderen Geheimhaltungspflichten. Im gesetzlich vorgegeben Umfang bin ich zur Verschwiegenheit über alle mir aus meiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung

- im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
- im Interesse der nationalen Sicherheit,
- im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit
- zur Vorbereitung einer Entscheidung,
- im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörper als Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- im überwiegend berechtigten Interesse einer anderen Person oder
- im Interesse zwingender Gründe der Integrations- oder Außenpolitik bzw. im Hinblick auf die auswärtigen Beziehungen

geboten ist. Diese Verpflichtung gilt gegenüber jeder Person, der ich über solche Tatsachen keine amtliche Mitteilung zu machen habe. Von bestimmten Verschwiegenheitspflichten kann ich mich entbinden lassen.

Datenschutz gewährleisten

Datenschutz ist ein Grundrecht. Der Schutz personenbezogener Daten und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sind wesentlich für das Vertrauen der Allgemeinheit in den öffentlichen Dienst.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist auf bestimmte, festgelegte, eindeutige Zwecke beschränkt, die sich aus einer dienstlichen Notwendigkeit ergeben, und erfolgt in

Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen oder aufgrund einer Einwilligung oder eines Vertrags.

Ich bewahre schutzwürdige Daten vor dem Zugriff unbefugter Personen, auch wenn diese Kolleginnen und Kollegen sind. Ich sehe insbesondere davon ab, personenbezogene Daten für unrechtmäßige Zwecke oder ohne eine entsprechend legitime, geschäftsbezogene Notwendigkeit zu verarbeiten oder weiterzugeben.

Schulung und Umsetzung

Zur Verankerung der Inhalte werden den Gemeinderäten, Ortsvorstehern und Vertragsbediensteten regelmäßige Informations- und Schulungsangebote zur Verfügung gestellt.

Veröffentlichung

Der Verhaltenskodex wird auf der Website der Marktgemeinde Grafenwörth veröffentlicht.

Beschlussfassung

Der Verhaltenskodex der Marktgemeinde Grafenwörth wird durch den Gemeinderat beschlossen. Sämtliche Gemeinderäte, Ortsvorsteher und Vertragsbediensteten erhalten den Kodex zur Kenntnisnahme.

Die Kenntnisnahme ist durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.